

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.03.2024	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Übernahme der Vermittlung in der Kindertagespflege durch das Kreisjugendamt
---------------------------------	--

Vorbemerkungen:

Die Vermittlung eines passgenauen Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege ist nach § 23 SGB VIII eine genuine Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie kann jedoch nach § 3 Abs. 2 SGB VIII delegiert werden. Mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern war entsprechend weit vor Einführung des Rechtsanspruches auf eine U3-Betreuung und dem entsprechenden Ausbau der Kindertagespflege vereinbart, dass die Aufgabe der Vermittlung durch die Gemeindeverwaltungen oder durch örtliche Familienzentren wahrgenommen wird.

Erläuterungen:

In den letzten Jahren hatten jedoch die Gemeindeverwaltungen in Windeck und Eitorf, sowie die Familienzentren in Much und Neunkirchen-Seelscheid die Aufgabe der Vermittlung an das Kreisjugendamt zurück übertragen, da die Tätigkeit dort aus personellen Gründen nicht mehr leistbar war. Zuletzt führten nur noch die Gemeindeverwaltungen Alfter, Swisttal und Wachtberg sowie das Familienzentrum in Ruppichteroth die Vermittlung für das Kreisjugendamt aus. In der letzten Besprechung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit der Verwaltung des Kreisjugendamtes am 08.12.2023 wurde aus fachlichen, wie aus praktischen Erwägungen heraus vereinbart, dass das Kreisjugendamt die Vermittlung auch für diese vier Gemeinden in die eigene Zuständigkeit zurückführt, so dass die Vermittlung vollständig aus einer Hand durch das Kreisjugendamt erfolgt.

Entsprechend dieser Absprache führt seit dem 01.02.2024 das Kreisjugendamt die Vermittlungstätigkeit für seinen gesamten Zuständigkeitsbereich aus. Die Vermittlung erfolgt durch die Fachberaterinnen der Kindertagespflegepersonen. Bei den Fachberaterinnen handelt es sich um Sozialpädagoginnen. Die Fachberaterinnen erteilen die Erlaubnisse für die Kindertagespflegepersonen, begleiten diese in allen fachlichen Fragen und sind in vielen Fällen ohnehin beratend in den Vermittlungsprozess eingebunden. Durch die sich hieraus ergebenden fachlichen Synergieeffekte erwartet die Verwaltung des Kreisjugendamtes eine passgenauere Vermittlung in die angebotenen Betreuungsplätze.

Die neu hinzukommende Aufgabe bewirkt einen personellen Mehrbedarf von ca. einer drittel Vollzeitstelle. Dieser Mehrbedarf kann durch Arbeitszeiterhöhungen einzelner Mitarbeiterinnen gedeckt werden und führt somit nicht zu einer formellen Stellenmehrung.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.03.2024.

Im Auftrag

gez. Wagner